



Geschäftsstelle:  
Wilhelmstraße 16  
35037 Marburg/Lahn  
Tel. 06421/161353  
Fax. 06421/22312  
email  
info@vdb-waffen.de

01.10.2004

## **Aktuelle wichtige Mitteilung**

### **BDS anerkannt**

Wie wir soeben erfahren haben, hat heute den 01.10.2004 der Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V. – BDS - durch das Bundesverwaltungsamt in Köln die Anerkennung als Schießsportverbandes nach § 15 WaffRNeuRegG erhalten.

Damit verbunden ist gleichzeitig die Genehmigung der Sportordnung des BDS nach § 15 Abs. 7 WaffRNeuRegG.

Damit sind nun endlich alle großen Schießsporttreibenden Verbände anerkannt. Es bleibt nun zu wünschen, dass mit der Anerkennung auch eine positive Entwicklung bei den Umsatztätigkeiten im Waffenfachhandel von statten geht.

### **Merkblatt**

Als Anhang finden Sie ein aktuelles Merkblatt für den Umgang mit Druckluft-, Federdruckwaffen und CO 2 Waffen.

Mit freundlichen Grüßen  
Wolfgang Fuchs  
Geschäftsführer

## **Umgang mit Druckluft-, Federdruckwaffen und CO<sub>2</sub>-Waffen**

### **1. Erwerb und Besitz von Druckluft-, Federdruckwaffen und CO<sub>2</sub>-Waffen**

Der Erwerb und Besitz von Druckluft-, Federdruckwaffen und CO<sub>2</sub>-Waffen über 7,5 Joule ist erlaubnispflichtig (WBK) (siehe § 2 Abs. 2 WaffG).

Der Erwerb und Besitz von Druckluft-, Federdruckwaffen und CO<sub>2</sub>-Waffen unter 7,5 Joule, die mit einem F-Zeichen gekennzeichnet sind, ist ab 18 Jahren erlaubnissfrei möglich (Anlage § 2 Abs.1 und 2 i.V.m. Anlage 2, Abschnitt2, Unterabschnitt 2 Nr. 1.1)

Gleiches gilt für den Erwerb und Besitz von Druckluft-, Federdruckwaffen und CO<sub>2</sub>-Waffen, die vor dem 1. Januar 1970 oder in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vor dem 2. April 1991 hergestellt und entsprechend den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen in den Handel gebracht worden sind (Anlage § 2 Abs.1 und 2 i.V.m. Anlage 2, Abschnitt2, Unterabschnitt 2 Nr. 1.2).

### **2. Führen von Druckluft-, Federdruckwaffen und CO<sub>2</sub>-Waffen**

Das Führen von Druckluft-, Federdruckwaffen und CO<sub>2</sub>-Waffen (egal welche Energie/Joulezahl) ist erlaubnispflichtig. Eine Waffe führt nur, wer die tatsächliche Gewalt über die Waffe außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums ausübt.

Gem. § 12 Abs. 3 Nr. 2 WaffG bedarf es keiner Erlaubnis zum Führen, wenn die Waffe nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit von einem Ort zu einem anderen Ort befördert wird, sofern der Transport der Waffe zu einem vom jeweiligen Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit erfolgt (z.B. Transport zum Büchsenmacher oder zum Schießstand).

### **3. Schießen mit Druckluft-, Federdruckwaffen und CO<sub>2</sub>-Waffen**

Jedes Schießen außerhalb von Schießstätten ist erlaubnispflichtig (§ 12 Abs. 4 Satz 1 WaffG).

Ausnahmen gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 1 WaffG:

Ein Schießen außerhalb von Schießstätten ohne Schiëberlaubnis ist zulässig durch den Inhaber des Hausrechts oder mit dessen Zustimmung im befriedeten Besitztum mit Schusswaffen, deren Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule (J) erteilt wird, sofern die Geschosse das Besitztum nicht verlassen können.

### **4. Hinweispflicht des Händlers beim Überlassen von Druckluft-, Federdruckwaffen und CO<sub>2</sub>-Waffen**

Im gewerbsmäßigen Waffenhandel (Direkt- und Versandhandel) ist beim Überlassen von Druckluft-, Federdruckwaffen und CO<sub>2</sub>-Waffen auf das Erfordernis des Waffenscheins zum Führen und einer Schiëberlaubnis hinzuweisen (§ 35 Abs. 2 Satz 1 WaffG).